

# Die BLLV-Rechtsabteilung informiert:

## KM klärt fachfremdem Einsatz von Fachlehrern/innen

von Hans-Peter Etter

In einem aktuellen Schreiben des Kultusministeriums (KMS vom 29.6.2020 Nr. III.4-BS7200.0/81/2) wird erstmals in dieser Klarheit seitens des Dienstherrn der fachfremde Unterrichtseinsatz von Fachlehrern und Fachlehrerinnen für „**nicht möglich**“ erklärt!

### Fachlehrer immer wieder fachfremd eingesetzt!

Diese Feststellung war überfällig, da bayernweit immer wieder diese Berufsgruppe (ähnlich wie die Förderlehrkräfte) in Fächern eingesetzt werden und wurden, für die keine Lehrbefähigung vorhanden ist.

Die amtsangemessene Verwendung der Fachlehrkräfte ergibt sich zwingend aus dem Beamtengesetz und der Fachlehrerausbildungsverordnung. Durch mangelnde Organisationsplanung gibt es in Bayern Regierungsbezirke, bei denen es einen „Überhang“ an Fachlehrkräften gibt, die dann wiederum oftmals fachfremd eingesetzt werden. Auch eine freiwillige Bereitschaftserklärung einer Fachlehrkraft, fachfremd verwendet zu werden, ist rechtlich nicht möglich.

### Notengebung durch Fachlehrer rechtswidrig

Insbesondere, wenn dann auch noch Fachlehrkräfte in diesen (fachfremden) Fächern Noten geben, wird es juristisch höchst problematisch, da diese Noten durch die Erziehungsberechtigten natürlich anfechtbar sind.

### Dauerbrenner in der BLLV-Rechtsabteilung

Immer wieder wenden sich Fachlehrer und Fachlehrerinnen an die BLLV-Rechtsabteilung und führen Klage über den fachfremden Einsatz. Oftmals wird von den Betroffenen jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass für eine Nichtbereitschaft Repressalien drohen („Dann müssen Sie halt von unserer Schule wegversetzt werden“ oder „Ihre mangelnde Bereitschaft und fehlende Loyalität wird bei der nächsten Beurteilung zu einer Verschlechterung führen“ oder „Dann bleibt der Schule nichts anderes übrig, als Ihnen einen zusätzlichen Nachmittag zu geben“ oder „Dann werden Sie im kommenden Schuljahr eben Mobile Reserve“). Ebenfalls wird der Rechtsabteilung immer wieder berichtet, dass diese fachfremde Verwendung vor allem bei Fachlehrkräften als Mobile Reserve umgesetzt wird.

### In Ausnahmefällen denkbar

Es steht außer Frage, dass in einer Notsituation an einer Schule auch die Fachlehrkraft im Rahmen der Unterrichtsvertretung in eine Klasse gehen wird, in der stundenplanmäßig beispielsweise Deutsch angesetzt ist. Dies müssen aber Ausnahmen sein. Ein regelmäßiger Einsatz in einem Fach, für das die Fachlehrkraft keine Lehrbefähigung besitzt, ist rechtlich nicht möglich! Wenn überhaupt, so wäre nur die Übernahme einer Teilgruppe (nicht einer Klasse) und dann nur durch die Lehrkraft angeleitet, denkbar, so das Kultusministerium.

### Endlich Klarheit!

Da das Kultusministerium bislang noch nie so eindeutig Stellung zum fachfremden Einsatz von Fachlehrkräften bezogen hat, waren die Kolleginnen und Kollegen verunsichert und Schulämter und Schulleitungen nutzten diese mangelnde Klarheit. Nun sind neben den Schulämtern und Schulleitungen vor allem auch die Personalvertretungen gefordert, diese klare Maßgabe zu berücksichtigen und die Einhaltung zu fordern.

### Fachlehrer ohnehin erheblich belastet

Fachlehrkräfte sind ohnehin erheblich belastet (hohe Gruppenstärken, vermehrter Nachmittagsunterricht, Einsatz an mehreren Schulorten, zu große Gruppenstärken, zerrissene Stundenpläne, höheres Stundenmaß, geringere Besoldung u.v.m.), so dass ein fachfremder Einsatz eine zusätzliche erhebliche Belastung darstellen würde.

### Personalräte und Rechtsabteilung gefordert

Betroffene Kolleginnen und Kollegen sollen sich umgehend an ihre Personalvertretung wenden. Die Personalvertretungen haben darauf zu achten, dass die zugunsten der Beschäftigten bestehenden Verwaltungsanordnungen eingehalten werden (BayPVG Art. 69 Abs.1c).

Die BLLV-Mitglieder haben selbstverständlich das Recht zur Durchsetzung ihrer Anliegen und Rechte auch die BLLV-Rechtsabteilung in Anspruch zu nehmen.